

# AMTSBLATT

## für die

# Stadt Templin

34. Jahrgang

Nr. 2

Templin, den 09.02.2022

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung  
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der  
8. Änderung des Flächennutzungsplanes –  
Bereich nördlich Am Birkenhain – in der Fassung  
vom Februar 2022 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

1 - 3



Das Verfahren wird nach den §§ 2ff BauGB – Normalverfahren – mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich nördlich Am Birkenhain - in der Fassung vom Februar 2022 liegt in der Zeit

**vom 17. Februar 2022 bis 21. März 2022**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten:

Montag von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Prenzlauer Allee 7, Zi. Nr.222 zur jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass umweltbezogene Stellungnahmen noch nicht vorliegen. Folgende Angaben zu umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit aus:

Die ausgelegte Begründung einschließlich Umweltbericht enthält umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen:

- Auswirkungen auf die vorhandenen Biotopstrukturen, Erhalt geschützter Biotope (insbesondere Röhrlichtbestände),
- Auswirkungen auf den Templiner Kanal (Ufer- und Gewässerschutz) und das Grundwasser,
- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, das durch die zum Templiner Kanal abfallende Hanglage geprägt ist,
- Bodeneingriffe und vorgesehene Kompensationsmaßnahmen durch Entsiegelungen innerhalb des Plangebietes,
- Faunistische Bedeutung des Gebietes,
- Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Norduckermärkische Seenlandschaft.

Weiterhin liegen als Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Unterlagen zur Vorprüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des FFH-Gebietes „Templiner Kanalwiesen“ aus.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Februar 2021 hat bereits in der Zeit vom 9. März bis 9. April 2021 öffentlich ausgelegen.

Eine Genehmigung des Flächennutzungsplanes konnte nicht in Aussicht gestellt werden. Daraufhin wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen:

- Für das Sondergebiet wurde die Darstellung Zweckbestimmung "Wassersport und -tourismus" (WST) erweitert,
- im Umweltbericht wurden Ausführungen zu den technischen Verfahren und den Maßnahmen zur Überwachung sowie die Referenzliste der Quellen (Kapitel 7.1, 7.2 und 7.4) ergänzt,
- in der Begründung wurde das Kapitel 1.5.6 zum Klimaschutz sowie die Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung ergänzt,
- Die Hinweise der Denkmalschutzbehörde wurde in die Planzeichnung aufgenommen,
- Die Legende der Planzeichnung wurde neu gezeichnet um die Leserlichkeit und Übersichtlichkeit zu verbessern.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nach § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des 4 Abs.3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zusätzlich zur Offenlage können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Templin unter dem Pfad: [templin.de](http://templin.de) – Rathaus – Bürgerservice – Bekanntmachung Bauleitpläne – eingesehen werden.

#### **Hinweis:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Das Formblatt zu Informationspflichten bei der Erhebung von Daten liegt mit aus.

Stadt Templin, den 08.02.2022

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite der Stadt Templin unter <a href="http://www.templin.de">www.templin.de</a>
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.